

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kießling (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

### Schlägertruppe in Ilmenau

Ende Mai dieses Jahres wurde bekannt, dass eine teils bewaffnete Schlägertruppe die Stadt Ilmenau und insbesondere auch den Campus der Universität Ilmenau bereits über Monate unsicher machte. Es wird von verschiedenen Straftaten wie Belästigung, Bedrohung, Raub bis gefährlicher Körperverletzung gesprochen. Nach Hilferufen an die Politik und Justiz sowie verschiedenen Medienberichten wurden erste Haftbefehle vollstreckt.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5015** vom 20. Juni 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. September 2023 beantwortet:

Vorbemerkungen:

Die Vorfälle sind Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen. Unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung wird insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Wie viele Personen in welchem Alter gehören beziehungsweise gehörten zu dieser Gruppe?

Antwort:

Zu der Gruppe gehören fünf Personen zwischen 17 Jahren und 22 Jahren.

2. Was ist über die Personen bekannt, die dieser Schlägergruppe angehören (Herkunft, Bildung, Alter und so weiter)?

Antwort:

Die Personen waren bereits in der Vergangenheit polizeilich bekannt und haben folgende Staatsangehörigkeiten: deutsch/syrisch/afghanisch/sierra-leonisch.

Bezüglich des Alters der Personen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Der Bildungsstand der Personen ist Gegenstand der weiteren polizeilichen und justiziellen Ermittlungen.

3. Wie lange ist diese Gruppe schon aktiv?

Antwort:

Die Personengruppe trat erstmalig Anfang des Jahres 2023 polizeilich in Erscheinung.

4. Welchen Aktionsradius hat beziehungsweise hatte diese Gruppe?

Antwort:

Alle polizeilich bekanntgewordenen Straftaten der Gruppierung haben als Tatort die Stadt Ilmenau.

5. Welchen Bezug weisen diese Personen zur Universität in Ilmenau auf?

Antwort:

Ein Bezug der Beschuldigten zur Universität Ilmenau ist aktuell nicht bekannt.

6. Wie viele Vorfälle werden dieser Gruppe bis heute wo zugeschrieben?

Antwort:

Auf Grund der noch laufenden Ermittlungen ist dazu derzeit keine Auskunft möglich. Außerdem ist zu beachten, dass gegen die Beschuldigten auch weitere Ermittlungsverfahren anhängig sind, die sie nicht im Zusammenhang mit der Gruppierung begangen haben.

7. Welche Straftaten sind bekannt, welche von Personen aus dieser Gruppe begangen worden sind, und wie wurden diese geahndet?

Antwort:

Gegen die Personen wird wegen einer Vielzahl von Straftaten ermittelt.

Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Was ist über die Motivlage der Tatverdächtigen bekannt?

Antwort:

Die Motivlage ist Gegenstand der noch laufenden Ermittlungen.

9. Warum genau wurden die einschlägig bekannten Personen aus dieser Gruppe nach mehreren mutmaßlichen Straftaten und Festnahmen nach Kenntnis der Landesregierung zunächst immer wieder auf freien Fuß gesetzt (warum und wie oft mit welcher Begründung)?

Antwort:

Die Untersuchungshaft gemäß § 112 Strafprozessordnung darf nur angeordnet werden, wenn der Beschuldigte der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht. Ein Haftgrund besteht, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen festgestellt wird, dass der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält oder Fluchtgefahr besteht oder der dringende Verdacht besteht, dass der Beschuldigte Beweismittel vernichten/verändern/beiseiteschaffen/unterdrücken oder fälschen wird oder er in unlauterer Weise auf Mitbeschuldigte/Zeugen/Sachverständige einwirken wird oder andere zu so einem Verhalten veranlassen will und aus diesen genannten Gründen die Gefahr droht, dass die Ermittlungen zur Wahrheit erschwert werden.

Die Voraussetzungen gemäß Strafprozessordnung lagen zu Beginn der polizeilichen Ermittlungen im Jahr 2023 nicht vor.

Eine polizeiliche Gewahrsamnahme gemäß § 19 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (PAG) wurde ebenso geprüft. Soweit die rechtliche Möglichkeit dafür vorlag, ist auch eine Gewahrsamnahme erfolgt.

10. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, damit sich dies in ähnlich gelagerten Fällen nicht wiederholt?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen.

11. Warum wurden Haftbefehle gegen drei Männer dieser Gruppe, die am 16. und 17. Mai erlassen worden sind, erst Anfang Juni durch die Polizei vollstreckt?

Antwort:

Die Vollstreckung der Haftbefehle erfolgte in enger Absprache mit der zuständigen Staatsanwaltschaft nach Vorlage aller Unterlagen, Festlegung der polizeilichen Taktik und unter dem Gesichtspunkt, die Beschuldigten alle gleichzeitig festzunehmen. Auf Grund der weiter stattfindenden Straftaten der Gruppierung und der zeitlich aufwendigen Identifizierung des Aufenthaltsorts einiger Beschuldiger wurden in der Folge die Haftbefehle nicht gleichzeitig vollstreckt.

12. Welche Unterstützung ist nach Auffassung der Landesregierung für die Polizei notwendig?

Antwort:

Im vorliegenden Fall können keine weiteren Unterstützungsangebote definiert werden.

13. Welche Unterstützung wurde bisher den Geschädigten zuteil von Seiten der Landesregierung beziehungsweise anderer staatlicher Stellen?

Antwort:

Seitens der Polizei wurden beziehungsweise werden den von Straftaten Betroffenen Hilfsangebote aufgezeigt und bei Bedarf entsprechende Kontakte vermittelt, hierzu zählen unter anderem:

- Übergabe und Erläuterung des Merkblatts für Opfer einer Straftat,
- Übergabe und Erläuterung des Antrags auf Leistungen für Gewaltopfer,
- Hinweise zum Täter-Opfer-Ausgleich,
- Flyer/Informationsmaterial zur psychosozialen Prozessbegleitung,
- Antrag auf psychosoziale Prozessbegleitung sowie Angebot zur Unterstützung bezüglich der ersten Kontaktaufnahme/Beantragung,
- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zur Opferhilfe "Weißer Ring".

Darüber hinaus wurde durch die Behördenleitung der Landespolizeiinspektion (LPI) Gotha ein erörterndes Gespräch zur Thematik mit einem Vertreter des Studierendenrats der TU Ilmenau geführt.

Seitens der sozialen Fürsorge der TU Ilmenau und des Studierendenwerks Thüringen wurde den betroffenen Studenten Hilfe angeboten.

Personen, die infolge einer vorsätzlichen, rechtswidrigen Tätlichkeit eine dauerhafte gesundheitliche Schädigung erlitten haben, können für die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung Entschädigungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) erhalten.

Um zu gewährleisten, dass sich jedes Opfer ausführlich über Art und Umfang der Versorgungsleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz informieren kann, liegen in allen Außenstellen des Thüringer Landesverwaltungsamts die Informationsbroschüren "Information zum Opferentschädigungsgesetz" aus. Auf Wunsch wird diese Broschüre betroffenen Bürgern zugesandt. Außerdem wird Hilfe beim Ausfüllen der Antragsformulare angeboten. Werden Antragsformulare schriftlich angefordert, so wird jedem Vordruck ein vom Thüringer Landesverwaltungsamt entwickeltes mehrsprachiges "Merkblatt zum OEG" beigelegt. Die entsprechenden Anträge liegen auch in allen Polizeidienststellen aus beziehungsweise werden im Rahmen der Anzeigenerstattung auch ausgehändigt beziehungsweise es wird darauf hingewiesen.

Bislang sind keine Anträge auf Entschädigungsleistungen von in Folge der Gewalttaten in Ilmenau gesundheitlich geschädigten Personen eingegangen.

14. Sind der Landesregierung aktuell oder aus der Vergangenheit andere Personen oder Personengruppen bekannt, die ähnlich wie die besagte Gruppe aus Ilmenau im Ilm-Kreis agierten? Wenn ja, welche?

Antwort:

Zurückliegend sind für den Zuständigkeitsbereich der LPI Gotha keine Personengruppen im Zuge von Ermittlungen bekannt geworden, welche ähnlich, wie die hier in Rede stehende Gruppierung, gehandelt haben.

15. Was möchte die Landesregierung konkret unternehmen, um der Herausbildung und dem Agieren weiterer solcher oder ähnlicher Gruppen vorzubeugen beziehungsweise dies zu verhindern?

Antwort:

Durch eine noch engere Zusammenarbeit zwischen Polizei und der zuständigen Staatsanwaltschaft soll eine effektive und effiziente Bearbeitung von Ermittlungsverfahren gewährleistet werden. Diese Maßnahmen werden flankiert von einer abgestimmten Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit sowie der Intensivierung von Kooperationen mit anderen Behörden/Einrichtungen.

Maier  
Minister